

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

BEITRAGSGESUCH

Wasserspeicherung / Bewässerung

Voraussetzungen

- Betrieb hat mindestens 1,0 SAK (inkl. Zuschläge spezielle Betriebszweige und weiteren Faktoren nach BGGB)
- Steuerbares Vermögen kleiner 1 Mio. Franken
- Betrieb ist direktzahlungsberechtigt
- Bei Pachtflächen muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von mind. 10 Jahren beigelegt werden.
- Publikation Bauvorhaben im Kantonsblatt gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft

Beitragsberechtigte Anlagen

- ortsfeste Anlagen zur Entnahme von Wasser (Fassungen, Pumpwerke)
- ortsfeste Anlagen zur Speicherung von Wasser (Bspw. Speicherteiche, Speicherbecken, Zisternen)
- ortsfeste Leitungen inkl. Hydranten
- elektrische Anschlüsse und Pumpensteuerungen

Arbeiten an sekundären Verteilanlagen und beweglichen Anlageteilen sind nicht beitragsberechtigt.

Gesuchsteller/in

Eigentümer/in Pächter/in

Name, Vorname: Betriebs-Nr.:

Adresse: SAK:

PLZ/Ort: E-Mail:

Telefon Nr.: Mobile Nr.:

Steuerbares Vermögen: Zone:

Baugesuchnummer: Parzellen-Nr., GB:

Erforderliche Beilagen bei Antragseinreichung

- Projektbeschreibung (heutiger Zustand Infrastruktur, Vorhaben)
- Situationsplan inkl. Lagebezeichnung
- Offerte / Kostenschätzung
- Bei Pachtflächen: Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von mind. 10 Jahren
- Beschrieb über den Bezug des Bewässerungswassers (z.B. Regenwasser (m²), Quellen, Oberflächengewässer, etc.)

Unterschrift Gesuchsteller/in

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bestätigt, dass die Angaben wahrheitsgetreu ausgefüllt wurden und nimmt folgende Beitragsbedingungen zur Kenntnis: Mit dem Bau darf erst nach der Genehmigung des Projektes und der entsprechenden Beitragszusicherung durch die kantonale Stelle und dem BLW begonnen werden. Bei vorzeitigem Arbeitsbeginn ohne ausdrückliche Bewilligung der zuständigen Dienststelle können keine Beiträge gewährt werden.

Rückerstattung der Finanzhilfen (Garantieerklärung)

Zudem anerkennt die unterzeichnende Person die Garantieerklärung für die Unterhaltspflicht gemäss Art. 103 LwG. Sie steht für die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Werke und Massnahmen und unterzieht sich dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Art. 102 LwG. Anstelle der in Art. 104 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 vorgesehenen Anmerkung im Grundbuch gilt diese Garantieerklärung.

Wird eine mit Finanzhilfen unterstützte lokale Wasserspeicherung innert 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Finanzhilfe zweckentfremdet, so sind die Finanzhilfen anteilmässig zurückzuerstatten (Art. 60 und 61 SVV).

Unterschrift Gesuchsteller/in

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bankverbindung Gesuchsteller/in

Bankname: _____

IBAN-Nr.: _____

Einsenden an

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa), Centralstrasse 33, 6210 Sursee